

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 18.05.2017**

**Beschluss-Nr.: 283-(VI.)/2017**

**Gegenstand der Vorlage:  
Entscheidung des Stadtrates über die Einlegung eines Rechtsmittels in der Verwaltungsrechtssache  
Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben ./ Stadtrat der Stadt Haldensleben Az.: 9 A 881/16 MD**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§ 124 ff Verwaltungsgerichtsordnung

**Begründung:**

Am 08.03.2017 verkündete das Verwaltungsgericht Magdeburg in der Verwaltungsrechtssache Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben gegen Stadtrat der Stadt Haldensleben, Az.: 9 A 881/16 MD das anliegende Urteil: „Es wird festgestellt, dass die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben die Klägerin in ihren organschaftlichen Rechten verletzt.“

Nach Mitteilung des Prozessbevollmächtigten des Stadtrates Herrn Rechtsanwalt Rasch auf der Stadtratssitzung am 27.04.2017 läuft die Frist für die Beantragung der Zulassung der Berufung am 08.05.2017 ab. Daher muss dringend durch Beschluss des Stadtrates entschieden werden, ob die Zulassung der Berufung beantragt werden soll.

Die Berufung darf allerdings nur dann zugelassen werden, wenn einer von den im Gesetz abschließend genannten fünf Zulassungsgründen vorliegt (§ 124 Abs. 2 VwGO):

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils
2. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache
3. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
4. Divergenz: Abweichung der Entscheidung von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts
5. Verfahrensfehler, der die Entscheidung möglicherweise beeinflusst hat

Hierzu hatte Herr Rechtsanwalt Rasch in seinem Vortrag vor dem Stadtrat am 27.04.2017 ausgeführt.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Zulassung der Berufung durch Beschluss. Es lässt die Berufung zu, wenn in der Zulassungsschrift bzw. der Begründung für den Antrag auf Berufungszulassung ein Zulassungsgrund geltend gemacht wird und auch vorliegt. Wird die Zulassung der Berufung abgelehnt, wird das angegriffene Urteil rechtskräftig. Wird die Berufung zugelassen, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses begründet werden (§ 124a Absätze 5, 6 VwGO).

Das Berufungsverfahren selbst folgt im Wesentlichen denselben Regeln wie das erstinstanzliche Klageverfahren. Das Oberverwaltungsgericht überprüft die Entscheidung des Verwaltungsgerichts umfassend, also in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (§ 128 VwGO).

Es entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Es hat allerdings eine Reihe weiterer Entscheidungsmöglichkeiten: Bei Unzulässigkeit der Berufung kann nach Anhörung der Beteiligten auch durch Beschluss - also ohne mündliche Verhandlung - entschieden werden (§ 125

VwGO).

Durch Beschluss kann das Oberverwaltungsgericht auch dann entscheiden, wenn es die Berufung einstimmig für begründet oder für unbegründet hält (§ 130a VwGO).

Schließlich kann es die Sache auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen an das Verwaltungsgericht unter Aufhebung des Urteils zurückverweisen (§ 130 Abs. 2 VwGO).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: 1111101, KST:30100100 I.-Nr.: , SK/FK 543108/743108

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Für das Verfahren 9 A 881/16 MD besteht mit Herrn Rechtsanwalt Rasch keine Vergütungsvereinbarung. Er rechnet also nach RVG ab.

Der Streitwert wurde auf 10.000 € festgesetzt. (Streitwertkatalog Verwaltungsgerichtsbarkeit Punkt 22.7-Kommunalverfassungsverstreit 10.000 €)

Als Rechtsanwaltsgebühren fallen je nach Verlauf des Verfahrens eine 1,6 Verfahrensgebühr, eine 1,2 Terminsgebühr, die Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer an, das sind 1883,06 €.

Da es sich um ein Organstreitverfahren handelt, sind die Rechtsanwaltskosten der Bürgermeisterin ebenfalls durch die Stadt zu zahlen.

Als Gerichtsgebühren nach dem GKG fallen 4,0 Gerichtsgebühren an, das sind 964 €.

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	18.05.2017	

**Anlagen:**

Anlage 1 Urteil des VG Magdeburg vom 08.03.2017, 9 A 881/16 MD

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg Az.: 9 A 881/16 MD die Zulassung der Berufung zu beantragen. Als Prozessbevollmächtigter wird wiederum Herr Rechtsanwalt Rasch beauftragt.

oder:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg Az.: 9 A 881/16 MD kein Rechtsmittel einzulegen.

**Wendler  
stellv. Bürgermeisterin**